



ZWECKVERBAND OSTHOLSTEIN

Zweckverband Ostholstein · Postfach 11 20 · 23661 Timmendorfer Strand

Gemeinde Krumbek
über Amt Probstei
Herrn Bürgermeister Husen
Knüll 4
24217 Schönberg

Telefon 04561 399-355
Telefax 04561 399-315

Uwe Borchert
u.borchert@zvo.com

Entwurf Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Krumbek und dem Zweckverband Ostholstein über Transport des in der Gemeinde Bendfeld gesammelten Schmutzwassers 27.05.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Husen,

auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Krumbek vom 28.03.2013 bezüglich der o.g. Thematik übersenden wir Ihnen einen entsprechenden Vertragsentwurf zur weiteren Verwendung.

Bei dem Entwurf haben wir die Eckdaten unseres Schreibens mit Datum vom 22.01.2013 berücksichtigt.

Für nähere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hanna Liedtke
Geschäftsbereichsleiterin
Entwässerung

Uwe Borchert
Projektmanager
Geschäftsbereich Entwässerung

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Gemeinde Krummbek, Amt Probstei, Knüll 4, 24217 Schönberg

- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

und

dem Zweckverband Ostholstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Wagrienring 3 -13, 23730 Sierksdorf

- nachstehend „ZVO“ genannt -

über den Transport von im Rahmen öffentlicher Aufgabenerfüllung nach § 31 LWG Schleswig-Holstein gesammelten Schmutzwassers

Vorbemerkung

Der ZVO ist in der Gemeinde Bendfeld ab 01.01.2014 Träger der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung. In dieser Funktion sammelt er das Abwasser in Bendfeld, um es anschließend in seiner dort vorhandenen Kläranlage zu beseitigen. Diese Kläranlage wird aus wirtschaftlichen Gründen im Laufe des Jahres 2015 stillgelegt. Die Beseitigung des Schmutzwassers lässt der ZVO sodann in der Kläranlage Schönberg von dem dortigen Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg/Holstein vornehmen. Für den erforderlichen Transport des Abwassers von der Anfallstelle bis zum Klärwerk Schönberg werden in einem Teilabschnitt Leitungsanlagen im Bereich der Gemeinde Krummbek zur Mitbenutzung benötigt, die im Eigentum und in der betrieblichen Verantwortung der Gemeinde stehen. Die Mitbenutzung dieses Leitungsnetzes regeln die Partner auf der Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung Krummbek vom 28.03.2013 nachstehend.

§ 1 Übernahmeverpflichtung

Die Übernahmepflicht der Gemeinde bezieht sich auf max. 25.000 m³/a Abwasser aus der Gemeinde Bendfeld. Sollte sich die die Abwassermenge in der Ortslage Bendfeld wesentlich, d. h. um mindestens 10 % erhöhen, so ist dieses rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Jahre vorher, anzuzeigen. Die Gemeinde erklärt sich grundsätzlich bereit, auch die zusätzlichen Wassermengen abzunehmen, sofern sie hierzu in der Lage ist bzw. die technischen Voraussetzungen unter Mitfinanzierung seitens des ZVO geschaffen werden können. Ausgeschlossen ist die Einleitung von Regenwasser, es sei denn, dieses ist aufgrund höherer Gewalt unvermeidbar.

Übernahmestelle ist die Einmündung der ZVO-Druckrohrleitung aus Bendfeld kommend in den Gefällekanal der Gemeinde in Schacht „KR 13“. Die Stelle der Rücküberlassung des Abwassers an den ZVO nach Durchführung der vertragsgegenständlichen Transportleistung ist die Einmündungsstelle der Abwassertransportleitung der Gemeinde in das Abwasserentwässerungssystem der Gemeinde Schönberg (Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg) in der „Großen Mühlenstraße“ in Schönberg/Holstein, Schacht Nr. „B 16/16S“.

§ 2 Anlagen für den Transport

Zum Transport des Abwassers aus Bendfeld werden folgende Anlagen von der Gemeinde zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt:

1. Übergabeschacht „KR 13“ in Höhe vor Hausnummer 52 in Krummbek gemäß Anlage 1
2. ca. 560 m Freigefälleleitung DN 150 in der Straße „Im Dorfe“ von Schacht „KR 13“ bis Schacht „KS 17“ und weitergeführt in der „Parkstraße“ von Schacht „KS 22“ bis Schacht „KS 26“
3. Pumpwerk „Parkstraße“
4. ca. 1.831 m Druckrohrleitung PE-HD, d = 140 mm.

Diese Anlagen stehen im Eigentum und in der dauerhaften betrieblichen Verantwortung der Gemeinde, die auch etwaige Reparaturen, Erneuerungen, Entfernungen, Umlegungen, Änderungen und Erweiterungen einschließt.

§ 3 Messungen

1. Die in die Abwasseranlagen der Gemeinde eingeleiteten Abwassermengen werden durch eine magnetisch-induktive Messanlage, IDM, in der Pumpstation Bendfeld des ZVO festgestellt. Die Messeinrichtung wird vom ZVO betrieben und unterhalten; sie befindet sich in seinem Eigentum. Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt einmal jährlich zum Kalenderjahresende durch den ZVO. Die Gemeinde hat das Recht, an der Ablesung teilzunehmen. Sie hat auch das Recht, die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Übergabestation einschließlich der Messanlage zu prüfen. Der ZVO teilt das jeweilige Messergebnis zeitnah der Gemeinde mit.
2. Die Messeinrichtung wird einmal jährlich auf Kosten des ZVO geprüft. Jeder Vertragspartner kann jederzeit eine zusätzliche fachliche Nachprüfung der Messeinrichtung fordern; ergibt die Prüfung keine über die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen der Eichordnung hinausgehende Abweichung, so trägt in diesem Fall der Antragsteller die Kosten.

§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechtes

1. In die Abwasseranlagen der Gemeinde dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die von der Beschränkung des Benutzungsrechtes nach § 6 Ziff 1 - 6 der Satzung des Zweckverbandes Ostholstein über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung“ in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden. Ein entsprechender Auszug dieser Satzungsregelung in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung bildet die Anlage 2 zu diesem Vertrag.
2. Werden entgegen den Regelungen in Ziffer 1 gefährliche oder schädliche Stoffe in die gemeindlichen Anlagen eingeleitet, ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Der ZVO ist dafür verantwortlich, dass in Bendfeld gelegene Betriebe und Haushalte, in denen Benzine, Öle und/oder Fette anfallen, Anlagen zur Vorabscheidung einzubauen und zu benutzen haben. Das Abscheidegut darf dem Leitungsnetz der Gemeinde nicht an anderer Stelle wieder zugeführt werden.

§ 5 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder unvermeidlichen Außerbetriebsetzungen der Abwassertransportanlagen der Gemeinde sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserlauf, die beim ordnungsgemäßen Betrieb eintreten, hervorgerufen werden, hat der ZVO keinen Anspruch auf Schadenersatz. Wird die Gemeinde durch behördliche Anordnung oder durch Umstände, deren Abwendung nicht in ihrer Macht liegt, in der Abnahme des Schmutzwassers behindert, so ruht die Verpflichtung hierzu solange, wie die Behinderung nicht beseitigt ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Störung in ihren

Abwasserbeseitigungsanlagen soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar schnellstmöglich zu beseitigen.

§ 6 Kostenerstattung

1. Für die Transportleistungen der Gemeinde schuldet der ZVO ab Beginn der Einleitungen eine kalenderjährliche Vergütung, die den Mehraufwand darstellt, der der Gemeinde durch die Weiterleitung des von ZVO übergebenen Abwassers bei ihren Anlagen in einem jeweiligen Kalenderjahr entsteht. Dieser umfasst die Mehrkosten, die der Gemeinde in Hinsicht auf Strombezug und Wartungen bezüglich ihres Pumpwerks und in Hinsicht auf Kosten für etwaige Reparaturen an den von ZVO mitbenutzten Anlagen für diese Mitnutzung entstehen. Für die Ermittlung dieses Mehraufwandes werden von der Gemeinde die Gesamtkosten an Strom und Wartung, gegebenenfalls auch an Reparaturen, in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Transportanlagen errechnet und zu dem Anteil dem ZVO zugeordnet, der dem Verhältnis zwischen den durch diese Anlagen geförderten gemeindlichen Abwassermengen und den vom ZVO überlassenen Mengen in einem jeweiligen Kalenderjahr entspricht. Das Mengenverhältnis wird ermittelt durch Feststellung der Differenz der Ergebnisse möglichst zeitgleicher Ablesung sowohl der IDM im in § 2 Nr. 2 genannten Pumpwerk (durch die Gemeinde) wie auch der in § 3 Ziffer 1 genannten IDM (durch den ZVO) am Ende eines jeweiligen Kalenderjahres zu den Ergebnissen entsprechender Ablesungen am Ende des vorangegangenen Jahres. Erfolgt der tatsächliche Einleitungsbeginn im Laufe eines Kalenderjahres, so schuldet der ZVO die Vergütung entsprechend zeitanteilig.
2. Sollten während der Laufzeit des Vertrages, jedoch beginnend erst mit dem tatsächlichen Beginn von Einleitungen, Erneuerungsinvestitionen an den Transportanlagen, für deren Mitbenutzung diese Vereinbarung gilt, unabweisbar erforderlich werden und von der Gemeinde zu tätigen sein, so stimmen sich die Vertragspartner rechtzeitig zuvor darüber ab. Der ZVO beteiligt sich an den aufzuwendenden Kosten mit einem einmaligen Baukostenzuschuss in der prozentualen Höhe, die dem Prozent-Anteil entspricht, den seine Abwassereinleitungen an der Gesamtmenge an Abwasser in einem Jahr haben, die durch die vertragsgegenständlichen Transportanlagen fließt. Dieser Prozentanteil wird als Durchschnitt der der Investition vorausgehenden 3 Kalenderjahre ermittelt.

§ 7 Abrechnung und Bezahlung

1. Die als Mehrkostenerstattung ausgestaltete Vergütung nach § 6 Ziffer 1 rechnet die Gemeinde kalenderjährlich nachträglich in nachvollziehbarer Weise und basiert auf die in §§ 3 und 6 beschriebenen Messungen ab; der ZVO hat das Recht, Nachweise zu verlangen. Die Vergütung wird 30 Tage nach entsprechender Rechnungslegung der Gemeinde zur Zahlung fällig.
2. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtung Fehler außerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Messeinrichtung außer Betrieb, so wird der

Verbrauch des letzten noch nicht abgerechneten Zeitraums von den Vertragsparteien geschätzt; die Grundlage dafür bildet der Verbrauch an Trinkwasser durch die Kunden, die in die betroffenen Leitungen Schmutzwasser einleiten.

3. Fehler in den Rechnungen werden nach ihrer Klarstellung ebenso wie anerkannte Ansprüche auf Nachzahlung oder Rückzahlung spätestens mit der nächsten Rechnung ausgeglichen.
4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen können nur innerhalb von 30 Tagen nach Zugang erhoben werden, soweit nicht fehlerhafte Angaben der Messeinrichtungen oder Berechnungsfehler nachgewiesen werden. Sie berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

§ 8 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag tritt zum 1.1.2014 in Kraft. Er ist auf Dauer angelegt und unbefristet. Die Vertragspartner können ihn unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Jahren und unter Einhaltung der Schriftform ordentlich kündigen.
2. Die Vertragspartner können den Vertrag außerordentlich kündigen. Als Grund, der ein außerordentliches Kündigungsrecht begründet, gilt insbesondere auch, wenn die jeweils andere Partei Ursachen in von ihr zu vertretender Weise dafür setzt, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der wesentlichen Aufgaben des Abwassertransportes durch den jeweils anderen Partner unmöglich gemacht wird. Das Kündigungsrecht kann in diesen Fällen jedoch erst dann ausgeübt werden, wenn die kündigende Partei zuvor jeweils zweimal in mindestens 6-wöchigem Abstand den anderen Partner schriftlich zu ordnungsgemäßer Vertragserfüllung erfolglos aufgefordert hat; dabei ist jeweils eine Abhilfefrist von mindestens 5 Wochen einzuräumen. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein bleibt unberührt.

§ 9 Vertragsänderungen

1. Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag haben nur dann Rechtswirkung, wenn sie schriftlich von beiden Vertragspartnern vereinbart worden sind. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die betroffenen Bestimmungen nach Möglichkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Erfolg ihnen gleich kommende Regelung zu ersetzen.

§ 10

Loyalitätsklausel

1. Sofern während des Vertrages Umstände eintreten, die die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren und die sich für eine Vertragspartei als unzumutbar darstellen, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden. Dabei sollen Art und Ausmaß der etwa vorzunehmenden Vertragsanpassung davon abhängen, ob und inwieweit dem Vorteil der einen Vertragspartei ein Nachteil der anderen Vertragspartei gegenübersteht.
2. Die Vertragspartei, die eine Vertragsänderung gemäß vorstehendem Absatz begehrt, hat zur Begründung ihres Verlangens alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzulegen und nachzuweisen.

§ 11

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Gemeinde aus diesem Vertrag ist Krumbek. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schönberg.

§ 12

Rechtsnachfolge

Die rechtsgeschäftliche Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger ist nur zulässig, wenn der Nachfolger die technisch und wirtschaftlich notwendigen Voraussetzungen erfüllt wie sein Vorgänger. Des Weiteren ist die Zustimmung der anderen Vertragspartei erforderlich. Sie darf nur versagt werden, wenn der Rechtsnachfolger keine sichere Gewähr für die Erfüllung des Vertrages bietet.

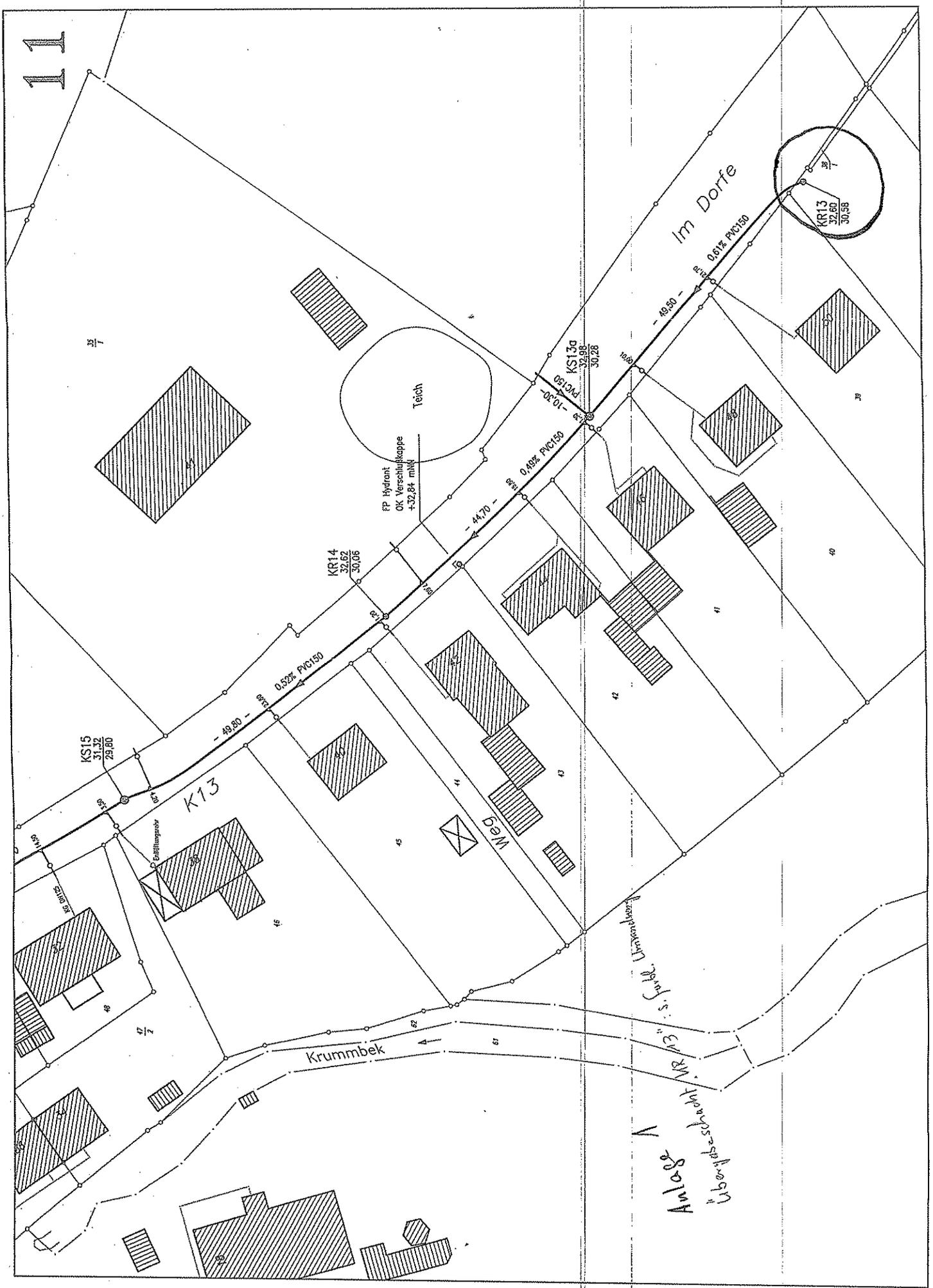
Schönberg,

Sierksdorf,

Gemeinde Krumbek
Bürgermeister

Zweckverband Ostholstein
Verbandsvorsteher

Anlagen: 1. Lageplan Übergabeschacht „KR 13“
2. § 6 der ZVO-Abwasserbeseitigungssatzung



Anlage
 Nr. 16
 Wasserverschneidung
 K13
 s. Fundl. Umrissplan

7

Teich

Im Dorfe

Krummbek

K13

FP Hydrant
 OK Verschlußkappe
 +32.84 mNN

Weg

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

97

98

99

100

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn es im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasserkanals des Zweckverbandes liegt.
2. Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
3. Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Anlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
4. Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 5

Beschränkung des Anschlussrechts

1. Der Zweckverband kann den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage ganz oder teilweise widerruflich und befristet versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vertretbar ist.
2. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.
3. Der Zweckverband kann den Anschluss von Grundstücken oder die Erschließung eines Neubaugebietes versagen, wenn wegen der besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erforderlich werden. Der Versagungsgrund entfällt, wenn die Grundstückseigentümer sich verpflichten, die dem Zweckverband durch den Anschluss bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Verlegungsarbeiten haben können, besteht für den Zweckverband erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
4. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 6

Beschränkung des Benutzungsrechts

1. In die zentrale Schmutzwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die schädliche Auswirkungen auf die Schmutzwasserbeseitigung haben können. Dazu zählen:

- a) Stoffe, welche die Leitung verstopfen können und feste Stoffe, auch wenn diese zerkleinert worden sind;
 - b) Feuergefährliche, giftige explosionsfähige, fett- oder ölhaltige und radioaktive Stoffe, welche die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, den Betrieb oder die darin Arbeitenden gefährden können;
 - c) Abwasser aus landwirtschaftlicher Nutzung;
 - d) Abwasser, das die Richtwerte des Arbeitsblattes A 115 in der jeweils gültigen Fassung überschreitet;
 - e) Meerwasser;
 - f) Inhalte von Campingwagenaborten;
 - g) Abscheidegut aus Vorbehandlungsanlagen;
 - h) Kondensat aus Feuerungsstätten mit einer Feuerungswärmeleistung größer 50 kW;
 - i) angefaultes Abwasser.
2. In zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen im Trennsystem darf Niederschlagswasser, Grund-, Quell- und Drainwasser nicht eingeleitet werden.
 3. Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung und der AbwasserVO in der jeweils gültigen Fassung sowie den gültigen Grenzwerten entspricht.
 4. Darüber hinaus kann der Zweckverband im Einzelfall die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
 5. Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen, so ist der Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen.
 6. Wird Schmutzwasser eingeleitet, das den Verdacht entstehen lässt, dass es nicht eingeleitet werden darf, so kann der Zweckverband Schmutzwasseruntersuchungen vornehmen lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Verursacher.

Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch wiederholt werden oder periodisch erfolgen. Der Zweckverband kann bei begründetem Anlass die Einleitung solchen Schmutzwassers untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung, z. B. Abscheideranlagen zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern.
 7. Wenn die Art oder der Herkunftsbereich des Schmutzwassers sich ändert oder die Menge des Schmutzwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich dem Zweckverband dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nachzuweisen.

Reichen die vorhandenen Schmutzwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht aus, so behält der Zweckverband sich vor, die Anpassung oder die Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage zu fordern oder die Aufnahme dieses Schmutzwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, die Kosten für die Erweiterung der Schmutzwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhal-

tungskosten zu tragen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, in Erfüllung seiner Überlassungspflicht nach § 31 Abs. 2 LWG das Grundstück, auf dem Schmutzwasser bzw. bei Entsorgung im Mischsystem Schmutz- und Niederschlagswasser anfällt, an die zentralen Schmutzwasseranlagen anschließen zu lassen, wenn es im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasserkanals liegt (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Schmutzwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
2. Der Zweckverband gibt bekannt, für welche Grundstücke zentrale Schmutzwasserleitungen betriebsfertig hergestellt worden sind. Damit ist der Anschlusszwang wirksam geworden.
3. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Schmutzwasseranlage aufgefordert worden ist, beantragt werden.
4. Soweit ein Grundstück, auf dem Schmutzwasser anfällt, nicht an das zentrale Schmutzwassernetz anzuschließen ist, hat der Eigentümer sein Grundstück an die Einrichtungen zum Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, den in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamm bzw. das in der abflusslosen Grube anfallende Abwasser dem Zweckverband bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
5. Abwasser, und zwar
 - a) wenn ein Anschluss an Anlagen im Trennsystem besteht, das Schmutzwasser,
 - b) bei nicht an leitungsgebundene Anlagen angeschlossenen Grundstücken der Schlamm bzw. das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasserist gemäß § 30 Abs. 2 LWG von demjenigen, bei dem es anfällt, dem Zweckverband zu überlassen, soweit nicht § 6 entgegensteht (Benutzungszwang).

§ 8

Antragsverfahren

1. Der Antrag auf Anschluss an die Schmutzwasseranlagen muss auf besonderem Vordruck gestellt werden.
2. Er muss die vollständigen Angaben zur Entwässerung des Grundstücks enthalten, einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, insbesondere Angaben über die Grundstücksbenutzung sowie eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse;
3. Zusätzlich müssen die Unterlagen bei Anmeldung von Gewerbebetrieben enthalten:
 - a) Die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers, soweit es sich nicht lediglich um Schmutzwasser aus dem Haushalt handelt; der Gewerbetreibende hat bei dem